

Vorschriften

über die Grabmäler und die Bepflanzung der Gräber auf dem Friedhof Horgen

vom 18. April 2011



Der Gemeinderat Horgen erlässt, gestützt auf Art. 5.2 der Friedhof- und Bestattungsverordnung von 1992, folgende Vorschriften über die Grabmäler und die Bepflanzung der Gräber auf dem Friedhof Horgen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Grabmal soll gestalterisch und ästhetisch in Bezug auf Materialwahl, Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Art. 2

Das Grabmal soll in einer schlichten Form sein.

Art. 3

Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal erstellt werden.

Art. 4

Das Grabmal muss mindestens mit Vor- und Familienname und Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen versehen sein (Ausnahme: anonyme Beisetzung im Gemeinschaftsgrab).

B. Bewilligungspflicht

Art. 5

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.

Art. 6

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher für sämtliche Grabdenkmäler ein Plan im Doppel im Massstab 1:10 einzureichen. Die Eingabe muss genaue Angaben enthalten über das zur Verwendung kommende Material, die Bearbeitung, die Längen-, Breiten- und Tiefenmasse, sowie die Art und Ausführung der Beschriftung. Auf besonderes Verlangen sind dem Friedhofvorsteher auch Materialmuster, Schriftmuster, sowie Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.

Art. 7

Grabmäler, welche der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

C. Materialien

Art. 8, Zulässige Materialien

Für die Erstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zugelassen:

- Natursteine wie Sand- und Kalkstein, Granit, Gneis, Marmor
- Hartholz
- Schmiedeeisen
- Bronze

Grabmäler in Form eines Kreuzes müssen aus Holz, Naturstein oder Schmiedeeisen sein.

Bei Grabmälern aus Holz darf für die Metallabschirmung nur Kupfer verwendet werden.

Art. 9, Unzulässige Materialien

Für die Erstellung von Grabmälern sind folgende Materialien ausgeschlossen:

- Kunststoffe
- Kunststeine
- Gusseisen
- Blech
- Draht
- Beton
- Glas
- Porzellan und Email
- und ähnliche Materialien

Glas, gestalterisch schön integriert in ein Material gemäss Art. 8, ist zulässig.

D. Bearbeitung

Art. 10

Das Grabmal aus Stein muss bearbeitet sein. Bruchrohe Flächen sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Unbearbeitete Findlinge sind unzulässig.

Art. 11

Das Grabmal muss so beschaffen sein, dass keinerlei Verletzungsgefahren daraus resultieren.

Art. 12

Die Grabmale sind in ihrer natürlichen Materialfarbe zu belassen.

Art. 13, Figürliche Darstellungen

Figürliche Darstellungen sind bei Familiengräbern und in Ausnahmefällen bei Reihengräbern zulässig, müssen aber kunsthandwerklich ausgeführt sein und Art. 1 erfüllen. Bezüglich Dimensionen müssen sie sich an den Vorgaben gemäss Abschnitt F orientieren.

E. Schrift und Schmuck

Art. 14, Grundsatz

Schrift- und Schmuckformen sollen kunsthandwerklich ausgeführt sein, sich harmonisch ins Grabmal integrieren und die Würde des Friedhofs respektieren.

Art. 15

Für das Ausmalen gravierter Schriften sind unauffällige Farbtöne zu verwenden.

Art. 16

Aufgesetzte Schriften dürfen einzig aus Bronze oder Schmiedeeisen bestehen.

Art. 17

Familienwappen, Symbole, Ornamente sind bei Grabmälern aus Stein in der Regel in den Stein einzuhauen (Gravur). Die Integration von Fotografien der Verstorbenen in das Grabmal ist zulässig.

Art. 18, Vorgaben Urnennischenwand, Familienurnennische und Urnenanlagen

Bei der Urnennischenwand, den Familienurnennischen und den Urnenanlagen sind die Grabplatten und die Beschriftungen vereinheitlicht. Es müssen die vom Friedhofvorsteher definierten Vorgaben ausgeführt werden.

Die Inschriften beim Gemeinschaftsgrab sind ebenfalls vereinheitlicht.

Art. 19, Ausmasse Grabschmuck

Grabschmuck darf nicht über die Grenzen des Grabes hinausragen und nicht höher als das Grabmal sein.

Art. 20

Zur Wahrung des Gesamterscheinungsbildes dürfen bei der Urnenanlage II und beim Gemeinschaftsgrab Grabschmuck und Blumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen und während einer Woche nach der Beerdigung platziert werden. Danach werden sie von der Friedhofsgärtnerei entfernt.

Art. 21, Inschrift Bildhauer

Der Ersteller des Grabmales kann seitlich auf dem Grabmal unauffällig seinen Namen anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten und Firmenschildern ist nicht zulässig.

F. Masse

Art. 22

Die maximalen Masse der Grabmäler betragen:

a) bei Erdreihengräbern

	stehend		liegend
Höhe	100 cm	Länge	60 cm
Breite	55 cm	Breite	45 cm
Dicke	11-16 cm	Dicke	6-10 cm

b) bei Urnenreihengräbern	stehend		liegend	
	Höhe	80 cm	Länge	60 cm
	Breite	45 cm	Breite	40 cm
	Dicke	11-16 cm	Dicke	6-10 cm
c) bei Kindergräbern	stehend			
	Höhe	60 cm		
	Breite	35 cm		
	Dicke	6-10 cm		
d) bei Familiengräbern für Erdbestattung	stehend			
	Höhe	90 cm		
	Breite	120 cm		
	Dicke	20-25 cm		
d) bei Familienurnengräbern	stehend			
	Höhe	90 cm		
	Breite	120 cm		
	Dicke	20-25 cm		

Bei den Kindergräbern und bei den Familiengräbern für Erdbestattungen und den Familienurnengräbern sind nur stehende Grabmäler zulässig.

Die Höhenangaben verstehen sich inklusive Sockel ab Boden. Ein Steinsockel darf in der Regel nicht mehr als 10 cm über dem Boden sichtbar sein. Betonierte Sockel und Grabmalfundamente dürfen nicht sichtbar sein.

Bei figürlichen Grabmälern sind Abweichungen von den Massen mit Ausnahme der Höhenbeschränkung möglich. Kreuze dürfen maximal 115 cm hoch sein.

G. Setzen und Instandhaltung der Grabmäler

Art. 23

Grabmäler dürfen erst nach Freigabe durch den Friedhofvorsteher gesetzt werden.

Art. 24

Die Grabmäler dürfen nur werktags von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr nach Absprache mit dem Friedhofvorsteher gesetzt werden. Auf Beisetzungsfeiern muss Rücksicht genommen werden.

Art. 25

Bei stark aufgeweichtem, schneebedecktem oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 26

Die Grabdenkmäler sind von den Hinterlassenen in gutem Zustand zu unterhalten. Schiefstehende oder defekte Grabmäler, welche auf Anzeige des Friedhofvorstehers nicht in Stand gestellt werden, können nach Ablauf einer vom Friedhofvorsteher angesetzten Frist, auf Kosten der Hinterlassenen in Stand gestellt werden.

H. Bepflanzung

Art. 27, Zuständigkeit

Grundsätzlich ist die gemeindeeigene Friedhofgärtnerei für die Bepflanzung der Grabstätten zuständig.

Art. 28, Grabeinfassung

Die Friedhofgärtnerei erstellt eine Grabeinfassung. Sie darf weder verändert noch mit anderen Materialien ergänzt werden.

Art. 29, Selbstbepflanzung

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Friedhofvorsteher in Ausnahmefällen den Angehörigen die Selbstbepflanzung gestatten.

Art. 30

Die von Angehörigen gesetzten Pflanzen müssen sich harmonisch ins Bild des Friedhofs einfügen und dürfen nicht über die Grenzen der Grabstätte hinausragen und nicht höher sein als das Grabmal.

Art. 31

Die Friedhofsgärtnerei ist berechtigt, Anpflanzungen und Gegenstände, die den Vorschriften nicht entsprechen, entschädigungslos zu entfernen.

I. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 32, Geltungsbereich

Die Bestimmungen betreffend das Aussehen der Grabmäler gelten für zukünftig zu bewilligende Grabmäler, nicht für bestehende.

Art. 33, Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Horgen Einsprache erhoben werden.

Art. 34, Strafbestimmungen

Wer gegen diese Vorschriften verstösst oder Anordnungen und Auflagen des Friedhofvorstehers missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft werden.

Art. 35, In-Kraft-Setzung

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat mit GRB Nr. 156 vom 18. April 2011 genehmigt. Es tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Horgen, den 18. April 2011
Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold
Der Präsident

Felix Oberhänsli
Der Schreiber